

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Pohl

vom 11. Dezember 1986

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08. Juni 1984 außer Kraft.

5429 Pohl, den 11. Dez. 1986

(Gerlach)
Ortsbürgermeister

Satzung vom 24.08.2020
über die IV. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Pohl vom 11. Dezember 1986,
zuletzt geändert durch Satzung vom 04.Juli 2007

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Pohl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Änderung
der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,00 Euro
c) für ein Urnenreihengrab	75,00 Euro
d) für ein Urnenreihengrab in der Urnenwiese	75,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	250,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab	500,00 Euro
c) jede weitere Wahlgrabstätte	250,00 Euro
d) zur Errichtung einer Gruft, je Grabstelle	500,00 Euro
d) als Aschenwahlgrab, je Grabstätte	150,00 Euro
e) ein Urnenwahlgrab in der Urnenwiese	150,00 Euro

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Satz entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf voll Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Pohl für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Pohl überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten erfolgt im Regelfall durch ein beauftragtes Unternehmen. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	20,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	10,00 Euro
2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	20,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	10,00 Euro.
3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u. ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit | 45,00 Euro |
| b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht | 50,00 Euro |
| c) für Tiefengräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht | 50,00 Euro |

d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	100,00 Euro
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	50,00 Euro
f) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	30,00 Euro
g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 35-jährigen Ruhezeit	25,00 Euro
h) für Urnenwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	30,00 Euro
i) für die Unterhaltung der Rasenfläche für Urnenreihengräber in der Urnenwiese	100,00 Euro
j) für die Unterhaltung der Rasenfläche für Urnenwahlgräber in der Urnenwiese	200,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
 - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab oder Tiefengrab	5,00 Euro
2. für ein mehrstelliges Wahlgrab	5,00 Euro
3. für ein Einzelurnenwahlgrab oder ein Urnenreihengrab	5,00 Euro
4. für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	5,00 Euro
5. für eine Gruft	40,00 Euro
6. für eine Grabplatte in der Urnenwiese	5,00 Euro

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Pohl tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56357 Pohl, 24.08.2020
Ortsgemeinde Pohl

Holger Güth
1. Beigeordneter

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 21. September 2020
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(Siegel)